

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Finanzverwaltung
Sektion Finanzausgleich
Monbijoustrasse 118
3003 Bern

27. Mai 2015

Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 23. April 2015 haben Sie uns zur Anhörung zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV) eingeladen.

Der Regierungsrat heisst den Verordnungsentwurf gut und verweist auf seine Antworten im beigelegten Fragebogen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- finanzausgleich@efv.admin.ch



Fragen an die Kantone zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Per 1. Januar 2016 in Kraft tretende Änderungen

Definition der Bevölkerung

Art. 3, Anhänge 8.1 und 8.3 sowie 9.1 und 9.3

- 1 Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung des Ressourcenpotenzials, für die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone und für die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone einverstanden?

Antwort: Der Kanton Aargau ist mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung einverstanden.

Faktor Alpha

Art. 13 und sein Anhang 4

- 2 Haben Sie Bemerkungen zum Faktor Alpha für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Antwort: Der Kanton Aargau hat zum Faktor Alpha keine weiteren Bemerkungen und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Faktoren Beta

Anhang 6 (Art. 19 und 20)

- 3 Haben Sie Bemerkungen zu den Faktoren Beta für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Antwort: Der Kanton Aargau hat zum Faktor Beta keine weiteren Bemerkungen und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Provisorische Angaben

Art. 19 Abs. 5 und 6 und Aufhebung von Art. 54

- 4 Sind Sie mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives Recht in Artikel 19 Absätze 5 und 6 gemäss dem von den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen bei der Vernehmlassung zum zweiten Wirksamkeitsbericht begrüss-ten Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Antwort: Der Kanton Aargau ist mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Art. 54 einverstanden.

Vereinfachung der Verordnung

Anhang 1.2, Anhang 11, Anhang 13.2 und Anhang 14.3

- 5 Sind Sie mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden, welche mit der Aufhebung der Anhänge 1.2, 11, 13.2 und 14.3 einhergeht?

Antwort: Der Kanton Aargau ist mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden.

Per 1. Januar 2017 in Kraft tretende Änderungen

Armutsindikator

Art. 34 Abs. 2 und 3 und neuer Art. 34a

- 6 Sind Sie mit der vom Bundesamt für Statistik aufgrund der Empfehlungen der Eidg. Finanzkontrolle vorgeschlagenen Anpassung des Konzepts und der Berechnungsmethode für den Armutsindikator einverstanden?

Antwort: Der Kanton Aargau ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Konzepts und der Berechnungsmethode für den Armutsindikator einverstanden.

Weitere Bemerkungen

- 7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperiode 2016-2019?

Antwort: Der Kanton Aargau hat keine weiteren Bemerkungen.